

EINE NEUE CHANCE FÜR GLÄUBIGER?

Der Richtlinienvorschlag und die Gläubigervertretung in Frankreich

Ein Gastbeitrag von ANJA DROEGE GAGNIER und AMÉLIE DORST.

Der Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Harmonisierung bestimmter Aspekte des Insolvenzrechts vom 7.12.2022 („Richtlinienvorschlag“), welcher auf Drängen der Finanzmärkte Gläubigerrechten mehr Achtung schenken soll, die im Rahmen der Richtlinie 2019/1023 zu kurz gekommen seien, ist auch in Frankreich nicht unkommentiert geblieben.

Neben dem beiderseits des Rheins heftig umstrittenen verwalterlosen Verfahren für Kleinunternehmen wird in Deutschland die geplante Einführung eines „Pre-Pack-Verfahrens“ à la française mit großer Skepsis betrachtet, wohingegen in Frankreich letzteres mit einer gewissen Genugtuung zur Kenntnis genommen wird. In der Tat stellen „Pre-Pack-Verfahren“ in Frankreich bereits seit 2014 ein wichtiges Restrukturierungsinstrument dar.

Der Richtlinienvorschlag dürfte nun allerdings einen härteren Wind für die Sachwalter bedeuten, da die

demnächst gebotene Transparenz und Wettbewerbsorientierung mit der in Frankreich für die Vorbereitungsphase geltende Vertraulichkeit in Einklang gebracht werden muss (hierzu: Droege Gagnier/Dorst in Restructuring and Insolvency International, Vol 17 No 1).

Die wenigen Kommentare zu Gläubigerausschüssen (Titel VII des Richtlinienvorschlags) dürften sich dadurch erklären, dass das deutsche System dem Richtlinienvorschlag als Vorlage gedient hat. In Frankreich wurden Stimmen laut, dass die Gläubigerinteressen durch den mandataire judiciaire und die contrôleurs bereits hinreichend vertreten seien, so dass die Bildung eines Gläubigerausschusses nicht notwendig sei.

Der Richtlinienvorschlag gibt Frankreich nunmehr die Gelegenheit, sein schuldnerfreundliches Insolvenzrecht zugunsten der Gläubiger fair auszubalancieren, ohne sein primär gestecktes Ziel der Erhaltung von Arbeitsplätzen aufzugeben.

STATUS QUO: UNZUREICHENDE INTERESSEN- VERTRETUNG DER GLÄUBIGER IN FRANKREICH

Das französische Rechtssystem kennt weder Gläubigerversammlung noch Gläubigerausschüsse. Letztere (comités de créanciers) wurden im Rahmen der Umsetzung der Richtlinie 2019/1023 vom 20.06.2019 in das französische Recht (Verordnung Nr. 2021-1193 vom 15.09.2021) durch „Klassen der betroffenen Parteien“ (classes des parties affectées) ersetzt.

Diese Klassen werden allein in Verfahren für Unternehmen mit mindestens 250 Beschäftigten und einem Umsatz von 20 Mio. Euro (bzw. einem Umsatz von 40 Mio. Euro) oder auf Schuldnerantrag gebildet. Ihre Rolle ist auf die Abstimmung über einen Restrukturierungsplan beschränkt.

Grundsätzlich werden in französischen Insolvenzverfahren die Rechte der Gläubiger durch nationalweit 350 gerichtlich bestellte mandataires judiciaires vertreten. Ihnen kommt per Gesetz die alleinige Befugnis zu, im Namen und im kollektiven Interesse der Gläubiger zu handeln.

Der mandataire judiciaire ist für das Forderungsmanagement zuständig: Er prüft die angemeldeten Forderungen, erstellt die Forderungsliste und legt sie dem Insolvenzrichter vor. Im Insolvenzverfahren (liquidation judiciaire) ist der mandataire judiciaire als Liquidator für die Vermögensverwertung des Schuldners und die Befriedigung der Gläubiger verantwortlich.

Auch wenn der mandataire judiciaire nach dem Gesetzeswortlaut für Gläubigerbelange zuständig ist, ist er in der Praxis nicht deren Interessenvertreter, sondern vielmehr ein weiteres Verfahrensorgan neben dem Insolvenzverwalter.

Zusätzlich können auf individuellen Gläubigerantrag durch den Insolvenzrichter bis zu fünf ‚Kontrolleure‘ (contrôleurs) bestellt werden. Der Kontrolleur hat die Aufgabe, den mandataire judiciaire in seinem Amt und den Insolvenzrichter bei seiner Aufgabe, die Verwaltung des Schuldners zu überwachen, zu unterstützen. Gesellschafter sind nicht berechtigt, für die Verteidigung ihrer Rechte einen Kontrolleur zu beanspruchen, da sie laut Gesetz in einem Interessenkonflikt zum Schuldner stehen.

Der Kontrolleur darf von sämtlichen Informationen und Unterlagen, die dem Insolvenzverwalter und dem mandataire judiciaire zur Verfügung stehen, Kenntnis erlangen. In der Praxis ist allerdings häufig festzustellen, dass hier eine Auswahl der Unterlagen getroffen wird. Die Unterlagen können regelmäßig vor Ort, das heißt in der Kanzlei des Insolvenzverwalters bzw. des mandataire judiciaire gesichtet werden.

Das Gericht muss die Kontrolleure vor der Verabschiedung eines Restrukturierungsplans oder der Erteilung



Amélie Dorst
Foto: Kanzlei



Anja Droege Gagnier
Foto: Kanzlei

des Zuschlags zu einem Übernahmeangebot darüber befragen, wobei die Richter aber keineswegs gehalten sind, der Stellungnahme der Kontrolleure Rechnung zu tragen. Auch wenn der Kontrolleur nicht die Interessen der Gläubigerschaft vertritt, ist er in bestimmten Fällen anstelle des untätig gebliebenen mandataire judiciaire im Sinne des allgemeinen Gläubigerinteresses handlungsbefugt (Art. L. 622-20 C.Com.).

Der Kontrolleur muss sämtliche Informationen und Unterlagen vertraulich behandeln. Daher darf er die in seinem Amt erhaltenen Informationen nicht mit den anderen Gläubigern teilen. Auf Antrag der Staatsanwaltschaft, die sämtlichen Insolvenzverfahren in Frankreich beiwohnt, kann der Kontrolleur durch das Insolvenzgericht abberufen werden. Rechtsbehelfe stehen dabei allein der Staatsanwaltschaft zu, nicht aber dem Kontrolleur.

Die Kosten des Kontrolleurs, dessen Rolle in der Praxis meist von Rechtsanwälten ausgeübt wird, sind von dem beantragenden Gläubiger selbst zu tragen, was die Gläubigerinteressenvertretung gesamt gesehen einschränkt.

„Wird Frankreich die Chance einer Ausbalancierung zwischen Schuldner- und Gläubigerinteressen nutzen?“

In der Praxis ist festzustellen, dass der Kontrolleur oftmals nicht in der Lage ist, den Verlauf des Insolvenzverfahrens tatsächlich zu steuern. Er kann es nur teilweise und am Rande beeinflussen. „Zu aktive“ Kontrolleure setzten sich der Gefahr aus, abberufen zu werden.

ZUR EINFÜHRUNG VON GLÄUBIGERAUSSCHÜSSEN

Das Ziel des Richtlinienvorschlages wird unmissverständlich in Erwägungsgrund 47 beschrieben: „Es ist wichtig, im Insolvenzverfahren für einen fairen Ausgleich zwischen den Interessen des Schuldners und der Gläubiger zu sorgen. Gläubigerausschüsse ermöglichen eine bessere Teilnahme der Gläubiger am Insolvenzverfahren, insbesondere, wenn Gläubiger andernfalls als Einzelpersonen aufgrund begrenzter Ressourcen, der wirtschaftlichen Bedeutung ihrer Forderungen oder der geografischen Entfernung daran gehindert wären. Gläubigerausschüsse können insbesondere Gläubigern mit Schuldnern in anderen Mitgliedstaaten helfen, ihre Rechte besser auszuüben, und ihre faire Behandlung sicherstellen.“

Die Vorschriften des Richtlinienvorschlages über die Gläubigerausschüsse in Titel VII sind nach deutschem Dafürhalten unspektakulär, da sie sich an dem deutschen, gut funktionierenden System orientieren. Für Frankreich hingegen könnten sie einen Paradigmenwechsel bedeuten.

Sicherlich dürfte die Öffnungsklausel Art. 59 Abs.1 (sowie Erwägungsgrund 49, Satz 2) des Richtlinien-vorschlags Frankreich dazu verleiten, vorzusehen, die Mitglieder des Gläubigerausschusses (wie heute die Kontrolleure) statt durch die Gläubigerversammlung durch das Gericht bestellen zu lassen.

Allerdings müsste die Gläubigerversammlung in Frankreich auch erst einmal gesetzlich vorgesehen werden. Zwar macht der Richtlinien-vorschlag in Art. 58 Abs.1 deutlich, dass der Gläubigerausschuss ausschließlich auf Beschluss der Gläubigerversammlung eingesetzt wird. Es besteht jedoch Klarstellungsbedarf zwischen Bestellung und „Einsetzung“ des Gläubigerausschusses, wobei der englischen und der französischen Fassung zu entnehmen ist, dass die Entscheidungsbefugnis zur Bildung des Gläubigerausschusses ausschließlich in den Händen der Gläubigerversammlung liegen muss. Jedenfalls müssen die Mitgliedstaaten die Bildung von Gläubigerausschüssen laut Richtlinien-vorschlag – vorbehaltlich der Ausnahmen in Art. 58 Abs. 3 (Kostenrelevanz) – zwingend vorsehen.

Der Gläubigerausschuss soll die unterschiedlichen Interessen der Gläubiger und der Gläubigergruppen angemessen widerspiegeln, wobei er im Gesamtinteresse der Gläubiger und unabhängig vom Insolvenzverwalter handelt. Der Richtlinien-vorschlag lässt offen, ob die Mitgliedstaaten Arbeitnehmervertreter zulassen wollen. All dies würde für das französische System eine klare Neuerung darstellen.

Die Zusammensetzung der Gläubigerausschüsse soll durch „interessierte Parteien“ angefochten werden können.

Die weitreichenden Rechte und Pflichten, die der Richtlinien-vorschlag dem Gläubigerausschuss einräumt, dürften in Frankreich dazu führen, dass das Organ der Kontrolleure zumindest in ‚größeren‘ Verfahren durch den Gläubigerausschuss ersetzt wird.

Der Richtlinien-vorschlag definiert in Art. 64, welche Mindestrechte, -pflichten und -befugnisse dem Gläubigerausschuss zugestanden werden müssen. Neben Anhörungsrechten soll der Gläubigerausschuss die Pflicht haben, den Insolvenzverwalter (auch den mandataire judiciaire?) zu beaufsichtigen und kann dafür jederzeit sachdienliche und notwendige Informationen vom Schuldner, Insolvenzverwalter oder dem Gericht verlangen.

Allerdings ist offen, ob letzteren ein Ermessensspielraum zur Übermittlung der Informationen belassen werden wird. Damit ist bei der Umsetzung in Frankreich zu rechnen. Seinerseits muss der Gläubigerausschuss die Gläubiger informiert halten, was bei den heutigen Vertretern der Gläubiger im französischen System (mandataire judiciaire und Kontrolleur) nicht der Fall ist. Der Richtlinien-vorschlag gibt Frankreich die Chance an dieser Stelle sein Transparenzdefizit aufzuarbeiten.

Jedenfalls sollte der Gläubigerausschuss mit ausreichenden Rechten ausgestattet werden, um seine Funktion effizient und effektiv erfüllen zu können, so Erwägungsgrund 55. Die Mitgliedstaaten können den Gläubigerausschuss sogar ermächtigen, Beschlüsse zu fassen, was für das französische System, welches klar „court driven“ ist, wiederum revolutionär wäre.

Laut Richtlinien-vorschlag sollen die Mitgliedstaaten festlegen, wer die Kosten und die etwaige Vergütung des Gläubigerausschusses tragen soll. Eine Übernahme durch die Insolvenzmasse, vorbehaltlich angemessen, so wie in Deutschland, würde eine gerechtere Vertretung der Gläubigerinteressen sicherstellen. Die in Art. 66 vorgesehene Haftungsbeschränkung für Mitglieder des Gläubigerausschusses auf grobe Fahrlässigkeit, betrügerische Handlungen und vorsätzliches Fehlverhalten ist zu befürworten, um eine aktive Mitwirkung sämtlicher Gläubigergruppen attraktiver zu machen.

AUSBLICK

Der Richtlinien-vorschlag zielt auf eine weitere Ausbalancierung der Rechte zugunsten von Gläubigern ab. Hier besteht nunmehr für Frankreich die Chance, im Rahmen von Gläubigerausschüssen den Gläubigern ein größeres Gewicht in Insolvenzverfahren einzuräumen, idealerweise auch bei der übertragenden Sanierung wie in Deutschland.

Es wäre wünschenswert, dass dem Gläubigerausschuss einige der Entscheidungsbefugnisse zugestanden werden, die derzeit nur das Gericht genießt.

Es sollte versucht werden, die traditionelle Kluft des französischen Systems „Gläubiger vs. Schuldner“ zu überwinden. Denn Gläubiger können durchaus ein Interesse an der Fortführung des Schuldnerunternehmens haben. Gläubigerausschüsse ermöglichen es idealerweise gerade, den langfristig bestmöglichen Weg für alle Beteiligten auszudiskutieren. Dies könnte den französischen Handelsgerichten den erheblichen Druck nehmen, dem sie sich vor allem lokal ausgesetzt sehen, um Arbeitsplätze mehrheitlich – kurzfristig – zu retten.

Gläubiger in Frankreich sehen ihre Interessen bislang meist nur isoliert, nicht aber als Interessenvereinigung. Dies fällt umso mehr ins Gewicht, als es keine systematischen Gläubigerschutzverbände, wie beispielsweise in Österreich, gibt. Gläubigerausschüsse würden es Gläubigern nicht nur ermöglichen, sich auszutauschen und ein gemeinsames Interesse zu finden, sie würden der Gläubigerstimme eine Legitimität verleihen, die ihr heute in Frankreich noch fehlt.

Unsere Gastautorin Anja Droege Gagnier, Avocat à la Cour, ist Partner bei BMHAVOCATS, Paris ; Amélie Dorst, Avocat à la Cour, ist Senior Associate bei BMHAVOCATS, Paris.